



A8-0434/2018

6.12.2018

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)
(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Juan Fernando López Aguilar

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	53
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS.....	57
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	78
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	79

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0252),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0114/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0434/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die gemeinsame Politik der Europäischen Union in Bezug auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt war integraler Bestandteil der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen. Die **Visumpolitik** sollte **auch künftig in entscheidendem Maße der Förderung des Tourismus und der Wirtschaft dienen, gleichzeitig aber auch dazu beitragen, Sicherheitsrisiken und dem Risiko irregulärer Migration in die Union entgegenzuwirken.**

Geänderter Text

(1) Die gemeinsame Politik der Europäischen Union in Bezug auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt war integraler Bestandteil der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen. **Mit einer Visumpolitik, bei der die Menschenrechte und die Grundfreiheiten geachtet werden, sollte die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die EU erleichtert werden, indem der freie Personenverkehr gewährleistet und die Sicherheit der Personen auf dem Gebiet der EU sichergestellt wird. Die gemeinsame Visumpolitik sollte mit der Politik der Union in anderen Bereichen abgestimmt sein, insbesondere im Bereich der Freizügigkeit, des Aufenthalts und der Mobilität.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Trotz zahlreicher Forderungen, insbesondere des Europäischen Parlaments, nach neuen sicheren und legalen Zugangswegen für Migranten und Flüchtlinge, die nach Europa gelangen wollen, gibt es immer noch kein wirklich harmonisiertes europäisches Asylrecht und keinen Rechtsrahmen für europäische Visa aus humanitären Gründen, die in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Aus humanitären Gründen oder im Hinblick auf die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, insbesondere des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, sollten alle Konsulate in der Lage sein, Personen, die auf der Grundlage der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen um besonderen Schutz nachsuchen, die sichere Einreise in die Europäische Union zu ermöglichen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Verfahren für die Beantragung von Visa sollte für den Antragsteller möglichst einfach sein. Es sollte geklärt werden, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags zuständig ist, insbesondere wenn der geplante Besuch mehrere Mitgliedstaaten einschließt. Visumanträge sollten in den Mitgliedstaaten **nach Möglichkeit** elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden können. Für die einzelnen Verfahrensschritte sollten Fristen festgesetzt werden, auch damit Reisende **vorausplanen** und Stoßzeiten in den Konsulaten vermeiden können.

Änderungsantrag

5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Verfahren für die Beantragung von Visa sollte für den Antragsteller möglichst einfach **und kostengünstig** sein. Es sollte geklärt werden, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags zuständig ist, insbesondere wenn der geplante Besuch mehrere Mitgliedstaaten einschließt. Visumanträge sollten in den Mitgliedstaaten elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden können. Für die einzelnen Verfahrensschritte sollten Fristen festgesetzt werden, auch damit Reisende **rechtzeitig planen** und Stoßzeiten in den Konsulaten vermeiden können. **Im Rahmen der Weiterentwicklung des Besitzstands zu einer wirklich gemeinsamen Visumpolitik sollten die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa weiter harmonisiert und in stärkerem Maße einheitlich angewandt werden.**

Geänderter Text

(4a) Die Erteilung eines Visums an eine Person, die um Schutz nachsucht, stellt eine Möglichkeit dar, dieser Person auf sichere Weise Zugang zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Bei der Prüfung der konsularischen territorialen Zuständigkeit, der Zulässigkeit eines Visumsantrags oder der Möglichkeit, ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen, sollten die Konsulate daher Personen, die um Schutz nachsuchen, besondere Aufmerksamkeit widmen. Für diese Personen sollten sich die Mitgliedstaaten der nach dieser Verordnung zulässigen Regelungen für Ausnahmen aus humanitären Gründen oder aufgrund internationaler

Verpflichtungen bedienen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Visumsanträge und Entscheidungen über Anträge werden von den Konsulaten überprüft und getroffen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sie in den Drittstaaten, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, vertreten sind oder von einem anderen Mitgliedstaat vertreten werden, und dafür sorgen, dass die Konsulate über ausreichende Kenntnisse der Situation vor Ort verfügen, damit das Verfahren für die Visabeantragung vollständig eingehalten wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2004/38/EG¹⁸, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2, auferlegt wurden, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, die Möglichkeit der unmittelbaren Antragstellung beim Konsulat an Orten beizubehalten, an denen ein externer Dienstleistungserbringer mit der Entgegennahme der Visumanträge im Namen des Konsulats betraut worden ist.

entfällt

¹⁸ ***Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der***

Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35).

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Bei Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, sollte auf den Nachweis einer Reisekrankenversicherung verzichtet werden. Dies wäre eine unverhältnismäßige Belastung für Visumantragsteller, und es gibt keine Belege dafür, dass Inhaber von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ein größeres Risiko bei den öffentlichen Gesundheitsausgaben in den Mitgliedstaaten darstellen als von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Visumgebühr sollte gewährleisten, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für die Visumbearbeitung zur Verfügung stehen und geeignete Strukturen und ausreichendes Personal vorhanden sind, damit sichergestellt ist, dass die Visumanträge ordnungsgemäß und vollständig geprüft werden. Die Höhe der Visumgebühr sollte alle zwei Jahre nach objektiven Kriterien überprüft werden.

(6) Die Visumgebühr sollte gewährleisten, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für die Visumbearbeitung zur Verfügung stehen und geeignete Strukturen und ausreichendes Personal vorhanden sind, damit sichergestellt ist, dass die Visumanträge ordnungsgemäß, **unverzüglich** und vollständig geprüft werden. Die Höhe der Visumgebühr sollte alle zwei Jahre nach objektiven Kriterien überprüft werden, **anhand derer ihre**

Bewertung vorgenommen wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Antragsteller sollten unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte behandelt werden, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt. Die Bearbeitung der Visumanträge sollte diskriminierungsfrei auf professionelle und respektvolle Weise erfolgen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, ihren Visumantrag **auch dann in** ihrem **Wohnsitzstaat** stellen können, **wenn dort kein Mitgliedstaat für die Entgegennahme der Anträge präsent ist**, sollte externen Dienstleistungserbringern ermöglicht werden, die **erforderliche Dienstleistung** gegen eine Gebühr **zu erbringen**, die über dem allgemeinen Höchstsatz liegt.

(7) Um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, ihren Visumantrag **so nah wie möglich an** ihrem **Wohnort** stellen können, sollte externen Dienstleistungserbringern ermöglicht werden, die **Anträge** gegen eine Gebühr **entgegenzunehmen**, die über dem allgemeinen Höchstsatz liegt.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen einen direkten Zugang zu ihrem Konsulat oder zu einem Konsulat eines Mitgliedstaats gewährleisten, mit dem sie eine Vertretungsvereinbarung haben.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Vertretungsvereinbarungen sollten **vereinheitlicht** und Hindernisse für den Abschluss solcher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Der vertretende Mitgliedstaat sollte für die gesamte Bearbeitung der Visumanträge ohne Beteiligung des vertretenen Mitgliedstaats verantwortlich sein.

Geänderter Text

(8) Die Vertretungsvereinbarungen sollten **vereinfacht und gefördert** und Hindernisse für den Abschluss solcher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Der vertretende Mitgliedstaat sollte für die gesamte Bearbeitung der Visumanträge ohne Beteiligung des vertretenen Mitgliedstaats verantwortlich sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Angesichts der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, **vor allem in Bezug auf die Migrations- und Sicherheitsrisiken, sowie angesichts** der Beziehungen, die die Union zu bestimmten Ländern unterhält, **sollten** die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten an den einzelnen Standorten prüfen, ob die allgemeinen Bestimmungen **im Hinblick auf** eine günstigere **oder restriktivere Anwendung angepasst werden müssen**. Bei einer günstigeren Anwendung der Bestimmungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob **Handelsabkommen** über die Mobilität von **Geschäftsleuten** bestehen und ob der **betreffende** Drittstaat **bei der Rückübernahme irregulärer Migranten** kooperiert.

Geänderter Text

(10) Angesichts der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und der Beziehungen, die die Union zu bestimmten Ländern unterhält, **können** die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten an den einzelnen Standorten prüfen, ob die allgemeinen Bestimmungen **angepasst werden müssen, um** eine günstigere **Anwendung der Visabestimmungen zu ermöglichen**. Bei einer günstigeren Anwendung der Bestimmungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob **Abkommen** über die Mobilität von **Staatsangehörigen des betreffenden Landes** bestehen und ob der Drittstaat kooperiert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn bestimmte Drittstaaten bei der Rückübernahme ihrer in einer irregulären Situation aufgegriffenen Staatsangehörigen unzureichend kooperieren und den Rückführungsprozess nicht wirksam unterstützen, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auf der Grundlage eines transparenten Mechanismus, der auf objektiven Kriterien beruht, restriktiv und befristet angewandt werden, um **eine bessere** Kooperation bestimmter Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu erreichen.

Geänderter Text

(11) Wenn bestimmte Drittstaaten bei der Rückübernahme ihrer in einer irregulären Situation aufgegriffenen Staatsangehörigen **zufriedenstellend oder** unzureichend kooperieren und den Rückführungsprozess nicht **oder gut und** wirksam unterstützen, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auf der Grundlage eines transparenten Mechanismus, der auf objektiven Kriterien beruht, restriktiv und befristet angewandt werden, um **die weitere** Kooperation bestimmter Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu erreichen **oder fördern**.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, sollte das Recht auf einen Rechtsbehelf zustehen, das **in einem bestimmten Stadium des Verfahrens** einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet. Die Mitteilung über die Ablehnung sollte **nähere** Angaben zu den Ablehnungsgründen und den Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung enthalten.

Geänderter Text

(12) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, sollte das Recht auf einen Rechtsbehelf zustehen, das **so bald wie möglich** einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet. Die Mitteilung über die Ablehnung sollte **detaillierte** Angaben zu den Ablehnungsgründen und den Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung enthalten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) *Auch künftig sollten nur in Ausnahmefällen Visa an den Außengrenzen erteilt werden. Zur Förderung des Kurzzeittourismus sollte den Mitgliedstaaten allerdings gestattet werden, auf der Grundlage einer befristeten Regelung, deren organisatorische Modalitäten mitzuteilen und zu veröffentlichen sind, Visa an den Außengrenzen zu erteilen. Solche Regelungen sollten einen begrenzten Anwendungsbereich haben und im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen stehen. Das erteilte Visum sollte nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig sein.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(13) *Den Mitgliedstaaten sollte es unter anderem zur Förderung des Kurzzeittourismus gestattet werden, Visa an den Außengrenzen zu erteilen; die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer befristeten Regelung zu organisatorischen Bedingungen, die den Betroffenen mitgeteilt und veröffentlicht wurden, Visa an den Außengrenzen erteilen. Solche Regelungen sollten im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen stehen.*

Geänderter Text

(13a) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und mit den Rechten und Grundsätzen, die insbesondere in den internationalen Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Mit dieser Verordnung sollen insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 AEUV, des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7 der Charta, des Asylrechts gemäß Artikel 18 der Charta und der Rechte des Kindes gemäß Artikel 24 der Charta sowie des Schutzes gefährdeter Gruppen gewährleistet werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

PE625.447v02-00

14/79

RR\1171498DE.docx

Vorschlag der Kommission

(16) Es sollten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ressourcen auf bestmögliche Weise gemeinsam zu nutzen und die konsularische Präsenz zu verstärken. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Schengen-Visumstellen) kann in jeglicher auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Form erfolgen, die auf eine breitere geografische konsularische Präsenz, geringere Kosten für die Mitgliedstaaten, eine höhere Sichtbarkeit der Union und ein besseres Dienstleistungsangebot für Visumantragsteller abzielt.

Geänderter Text

(16) Es sollten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ressourcen auf bestmögliche Weise gemeinsam zu nutzen und die konsularische Präsenz zu verstärken. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Schengen-Visumstellen) kann in jeglicher auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Form erfolgen, die auf eine breitere geografische konsularische Präsenz, geringere Kosten für die Mitgliedstaaten, eine höhere Sichtbarkeit der Union und ein besseres Dienstleistungsangebot für Visumantragsteller abzielt. ***Die gemeinsame Visumpolitik sollte zum Wachstum beitragen und mit der Politik der Union in anderen Bereichen wie Außenbeziehungen, Handel, Bildung, Kultur und Tourismus abgestimmt sein.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die von den Mitgliedstaaten für die elektronische Beantragung von Visa entwickelten Systeme ***tragen zur*** Vereinfachung der Antragsverfahren für Antragsteller und Konsulate ***bei. Unter umfassender Nutzung*** der jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen ***sollte eine gemeinsame Lösung entwickelt*** werden, die ***eine vollständige Digitalisierung ermöglicht***.

Geänderter Text

(17) Die von den Mitgliedstaaten für die elektronische Beantragung von Visa entwickelten Systeme ***sind für die*** Vereinfachung der Antragsverfahren für Antragsteller und Konsulate ***grundlegend. Bis 2025 sollte eine gemeinsame Lösung für die vollständige Digitalisierung*** der Verfahren entwickelt werden, und zwar in Form einer Online-Plattform und eines elektronischen EU-Visums, wobei die jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen ***umfassend genutzt werden, damit Visumanträge online gestellt werden können, um so den Anforderungen der Antragsteller gerecht zu werden und den Schengen-Raum für Touristen noch attraktiver zu machen.***

***Das System für die elektronische
Beantragung von Visa sollte für
Menschen mit Behinderungen
uneingeschränkt barrierefrei sein.
Einfache und schlanke
Verfahrensgarantien sollten gestärkt und
einheitlich angewandt werden.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(17a) Bei der Anwendung der
Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollten die
Mitgliedstaaten ihren jeweiligen
Verpflichtungen nach internationalem
Recht nachkommen, insbesondere nach
dem Abkommen der Vereinten Nationen
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
der Europäischen Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und
Grundfreiheiten, dem Internationalen
Pakt über bürgerliche und politische
Rechte, dem Übereinkommen der
Vereinten Nationen gegen Folter und
andere grausame, unmenschliche oder
erniedrigende Behandlung oder Strafe,
dem Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes und
anderen einschlägigen internationalen
Instrumenten.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(27a) Es sind die zur Durchführung
dieser Verordnung erforderlichen
Maßnahmen zu ergreifen. Der
Kommission sollte nach Artikel 290 des
Vertrags über die Arbeitsweise der***

Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur technischen Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27b) Es sollten geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Evaluierung dieser Verordnung in Bezug auf die Harmonisierung der Bearbeitung von Visumanträgen vorgesehen werden. Bei der Überwachung und Evaluierung muss ferner größtes Augenmerk darauf gelegt werden, die uneingeschränkte Einhaltung der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Anträgen sowie die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und des Schutzes personenbezogener Daten zu überwachen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt.“

1. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen **und für geplante Aufenthalte von Berufssportlern und -künstlern von bis zu einem Jahr, ohne dass deren Aufenthalt in einem einzelnen Mitgliedstaat mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt,**

festgelegt.

Begründung

Both the EU and specific types of legitimate travellers would benefit from a special regime allowing such travellers to stay longer than 90 days in any 180-day period in the Schengen area. The amendment is in line with what was proposed in the touring visa. The maximum duration of the stay for that category will be determined by the competent authority when deciding on the validity of the visa or multiple entry visa before issuance. This amendment would promote cultural and sport exchanges, as well as economic growth resulting from such travellers requiring food, accommodation, and EU services.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), und des einschlägigen Völkerrechts, darunter des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden „Genfer Abkommen“) und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts werden die Beschlüsse nach dieser Verordnung auf Einzelfallbasis gefasst.“;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

PE625.447v02-00

18/79

RR\1171498DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

(3b) Bis 2025 erstellt die Kommission eine Anwendung für elektronische EU-Visa.

Begründung

Die EU benötigt bis 2025 eine Online-Plattform für eine effiziente und transparente Bearbeitung von Visumanträgen und ein elektronisches EU-Visum, damit die Mitgliedstaaten nicht mehrere Systeme für die elektronische Beantragung von Visa entwickeln.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 2 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Berufssportler und -künstler Drittstaatsangehörige, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags sind und unter eine der folgenden Kategorien fallen: Künstler sowie deren Begleitpersonen und Spitzensportler sowie deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Angehörige solcher Kategorien, bei denen eindeutig nachgewiesen ist, dass angesichts der administrativen und logistischen Hürden im Zusammenhang mit der Organisation einer Tournee oder eines Turniers in mehreren Mitgliedstaaten des Schengen-Raums mehr als drei Monate erforderlich sind.

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Berufssportler und -künstler“ ist erforderlich, um eindeutig zu bestimmen, für welche Personengruppen die Ausnahmeregelung von der 90/180-Tage-Vorschrift für Aufenthalte im Schengen-Raum gilt. Darüber hinaus wird auf diese Weise die

Ausarbeitung spezifischer Regeln für eine solche Gruppe, z. B. von strengeren Regeln, Abweichungen usw., erleichtert. Diese Begriffsbestimmung entspricht dem Vorschlag zum Rundreise-Visum.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

3. Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

„b) Drittstaatsangehörige, die über einen von einem nicht an der Annahme dieser Verordnung beteiligten Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht vollständig anwendet, ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, oder Drittstaatsangehörige, die über einen in Anhang II aufgelisteten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert, oder die über einen Aufenthaltstitel für die in der Karibik gelegenen Landesteile des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, St. Martin, Bonaire, St. Eustatius und Saba) verfügen;

c) Drittstaatsangehörige, die über ein für einen nicht am Erlass dieser Verordnung beteiligten Mitgliedstaat oder für einen Mitgliedstaat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht vollständig anwendet, oder für einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder für Kanada, Japan oder die Vereinigten Staaten von Amerika erteiltes gültiges Visum verfügen, oder die

Inhaber eines gültigen Visums für die in der Karibik gelegenen Landesteile des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, St. Martin, Bonaire, St. Eustatius und Saba) sind, wenn sie in das Land, das das Visum erteilt hat, oder in jeden anderen Drittstaat reisen oder wenn sie nach Inanspruchnahme des Visums aus dem Land zurückkehren, das das Visum erteilt hat;“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet im Hinblick auf die nach Tagen bemessene Dauer des Aufenthalts das Hauptreiseziel beziehungsweise die Hauptreiseziele liegen, **oder“**

Geänderter Text

„b) falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, **gegebenenfalls der Mitgliedstaat, in dem die Organisation oder das aufnehmende Unternehmen ihren bzw. seinen Sitz hat, oder** der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet im Hinblick auf die nach Tagen bemessene Dauer des Aufenthalts das Hauptreiseziel beziehungsweise die Hauptreiseziele liegen, **oder wenn das Hauptreiseziel nicht bestimmt werden kann, der Mitgliedstaat, dessen Außengrenze der Antragsteller bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu überschreiten beabsichtigt;“**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

5a. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Wenn der nach Absatz 1 Buchstabe a oder b zuständige Mitgliedstaat in dem Drittstaat, in dem der Antragsteller gemäß Artikel 10 das Visum beantragt, weder präsent noch vertreten ist, kann der Antragsteller das Visum beantragen

a) bei dem Konsulat eines der Bestimmungsmitgliedstaaten der geplanten Reise,

b) bei dem Konsulat des Mitgliedstaats der ersten Einreise, wenn Buchstabe a nicht anwendbar ist,

c) in allen anderen Fällen bei dem Konsulat jedes Mitgliedstaats, das sich in dem Land befindet, in dem der Antragsteller das Visum beantragt.

Wenn das Konsulat des nach Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaats oder das Konsulat des in Unterabsatz 1 genannten Mitgliedstaats sich mehr als 500 km vom Wohnort des Antragstellers entfernt befindet oder wenn zur Hin- und Rückreise vom Wohnort des Antragstellers mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Übernachtung erforderlich ist und das Konsulat eines anderen Mitgliedstaats näher am Wohnort des Antragstellers liegt, hat der Antragsteller das Recht, den Antrag bei dem Konsulat dieses Mitgliedstaats zu stellen.“;

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)**

5b. *In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:*

„(2b) Hat ein gemäß Absatz 1 oder 2 zuständiger Mitgliedstaat mit einem anderen Mitgliedstaat eine Vertretungsvereinbarung nach Artikel 8 im Hinblick auf die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Visa in seinem Namen geschlossen, reicht der Antragsteller seinen Antrag in dem Konsulat des vertretenden Mitgliedstaats ein.“;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 8 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) **Ein Mitgliedstaat** kann sich bereit erklären, einen anderen nach Artikel 5 zuständigen Mitgliedstaat bei der im Namen dieses Mitgliedstaats erfolgenden Prüfung von Anträgen und der Erteilung von Visa zu vertreten. Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat auch in beschränktem Umfang ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten.

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet des Artikels 6** kann **ein Mitgliedstaat** sich bereit erklären, einen anderen nach Artikel 5 zuständigen Mitgliedstaat bei der im Namen dieses Mitgliedstaats erfolgenden Prüfung von Anträgen und der Erteilung von Visa zu vertreten. Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat auch in beschränktem Umfang ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 8 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(6) Um sicherzustellen, dass der Zugang zu einem Konsulat in einer spezifischen Region oder einem spezifischen Gebiet aufgrund schlechter Verkehrsinfrastrukturen oder weiter Entfernungen für Antragsteller nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, streben Mitgliedstaaten, die in der betreffenden Region oder in dem betreffenden Gebiet über kein eigenes Konsulat verfügen, den Abschluss von Vertretungsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten an, die dort über Konsulate verfügen.

ba) Artikel 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Um sicherzustellen, dass der Zugang zu einem Konsulat in einer spezifischen Region oder einem spezifischen Gebiet aufgrund schlechter Verkehrsinfrastrukturen oder weiter Entfernungen für Antragsteller nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, streben Mitgliedstaaten, die in der betreffenden Region oder in dem betreffenden Gebiet über kein eigenes Konsulat verfügen, den Abschluss von Vertretungsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten an, die dort über Konsulate verfügen, **damit Diskriminierungen zwischen Drittstaatsangehörigen aufgrund des ungleichen Zugangs zu konsularischen Diensten beseitigt werden.**

Eine derartige Vereinbarung kann auch mit der Vertretung eines EU-Mitgliedstaats geschlossen werden, der sich in einem Nachbarland des betreffenden Drittlandes befindet, wenn sie näher am Wohnsitz des Antragstellers liegt.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Anträge können frühestens **sechs** Monate **und im Falle von Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit frühestens neun Monate bis in der Regel spätestens 15 Kalendertage** vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.“

Geänderter Text

„Anträge können frühestens **neun** Monate bis in der Regel spätestens 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden. **In begründeten dringlichen Einzelfällen, unter anderem aus beruflichen Gründen, aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler**

Verpflichtungen kann das Konsulat von der Einhaltung letztgenannter Frist absehen.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 9 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

In begründeten dringlichen Fällen kann das Konsulat Antragstellern gestatten, ihre Anträge ohne Terminvereinbarung einzureichen, oder es gewährt ihnen umgehend einen Termin.

Geänderter Text

aa) Artikel 9 Absatz 3 wird geändert

„In begründeten dringlichen Fällen kann das Konsulat Antragstellern gestatten, ihre Anträge ohne Terminvereinbarung einzureichen, oder es gewährt ihnen umgehend einen Termin.

Im Falle des Ausbleibens einer Antwort bei einem elektronischen Verfahren in dem Monat, der auf die Einreichung des Antrags folgt, ist in jedem Fall ein Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem der geprüfte Antrag eingesehen werden kann.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 35

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) von den rechtlichen Vertretern des Antragstellers

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„Der Antragsteller hat zwecks Abnahme der Fingerabdrücke gemäß Artikel 13 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7 Buchstabe b seinen Antrag persönlich einzureichen.“

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 13, 42, 43 und 45 kann der Antragsteller seinen Antrag persönlich oder auf elektronischem Wege einreichen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. In Artikel 13 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unbeschadet des Absatzes 3 kann der Antragsteller von einem externen Dienstleistungserbringer nicht aufgefordert werden, für jeden Antrag persönlich zu erscheinen, um die biometrischen Identifikatoren jedes Mal erheben zu lassen. Damit externe Dienstleistungserbringer überprüfen können, ob die biometrischen Identifikatoren erhoben wurden, wird dem Antragsteller nach der Erhebung der biometrischen Identifikatoren eine Quittung ausgestellt.“;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller durch Ausfüllen eines von **den Mitgliedstaaten** erstellten Formulars den Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft vorlegt. Dem Formular muss insbesondere Folgendes zu entnehmen sein:

Geänderter Text

„(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller durch Ausfüllen eines von **der Kommission** erstellten Formulars den Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft vorlegt. Dem Formular muss insbesondere Folgendes zu entnehmen sein:

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Außer in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats muss das Formular in mindestens einer anderen Amtssprache der Organe der Union abgefasst sein. ***Ein Muster des Formulars ist der Kommission zu übermitteln.***

Geänderter Text

Die Kommission legt das Formular im Wege von Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 fest. Das Formular wird verwendet, um den Sponsor/die einladende Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die geltenden Vorschriften zu informieren. Außer in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats muss das Formular in mindestens einer anderen Amtssprache der Organe der Union abgefasst sein.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

11. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘

Geänderter Text

Artikel 15 wird gestrichen.

Streichung der Reisekrankenversicherung

„(1) Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine einmalige Einreise weist der Antragsteller nach, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und die Notaufnahme im Krankenhaus während seines geplanten Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdeckt.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist.“

Änderungsantrag 41

**Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 16**

Vorschlag der Kommission

Artikel 16
Visumgebühr

(1) Die Antragsteller entrichten eine Visumgebühr von 80 EUR.

Geänderter Text

Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Artikel 16
Visumgebühr

„(1) Die Antragsteller entrichten eine Visumgebühr von 80 EUR.

(1a) Antragsteller, deren Daten bereits im Visa-Informationssystem erfasst sind und deren biometrische Identifikatoren gemäß Artikel 13 erhoben wurden, entrichten eine Visumgebühr von

(2) Für Kinder im Alter zwischen *sechs* und *12* Jahren ist eine Visumgebühr von 40 EUR zu entrichten.“

(4) Antragsteller, die einer der folgenden Personengruppen angehören, sind von der Visumgebühr befreit:

- a) Kinder unter *zwölf* Jahren;
- b) Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen;
- c) Forscher aus Drittstaaten im Sinne der *Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen*¹;
- d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

(5) Von der Visumgebühr befreit werden können

- a) Kinder im Alter zwischen *6* und *12* Jahren;

60 EUR.

(2) Für Kinder im Alter zwischen *12* und *18* Jahren ist eine Visumgebühr von 40 EUR zu entrichten.

(2a) Antragsteller, die zu einer Gruppe gehören, die zu sportlichen oder künstlerischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken reist, entrichten eine Visumgebühr von 60 EUR.

(4) Antragsteller, die einer der folgenden Personengruppen angehören, sind von der Visumgebühr befreit:

- b) Schüler, Studenten, Teilnehmer an Aufbaustudiengängen und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungsaufenthalten einreisen wollen;
- c) Forscher aus Drittstaaten im Sinne der *Richtlinie 2005/71/EG des Rates¹, deren Reise Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient*;
- d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;

e) Familienangehörige von Unionsbürgern nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG

(5) Von der Visumgebühr befreit werden können

- a) Kinder im Alter zwischen *12* und *18* Jahren;

¹ **Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).**

- b) Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen;
- c) Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

- b) Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen;
- c) Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

d) Antragsteller für ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen erteilt wurde, oder Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung;

e) Antragsteller, die ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit beantragen.

(6) Der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen *sowie* außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.

(6) Der Betrag der zu erhebenden Visumgebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen *oder der Erfüllung internationaler Verpflichtungen* dient oder humanitäre Gründe hat.“

Änderungsantrag 42

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge: Kompromissänderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

Artikel 17

Dienstleistungsgebühr

(1) „Externe Dienstleistungserbringer

(1) Externe Dienstleistungserbringer

nach Artikel 43 können eine Dienstleistungsgebühr erheben.“ Die Dienstleistungsgebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die dem externen Dienstleistungserbringer bei der Ausführung einer oder mehrerer der in Artikel 43 Absatz 6 genannten Aufgaben entstanden sind.

(2) Diese Dienstleistungsgebühr wird in dem Vertrag nach Artikel 43 Absatz 2 festgelegt.

(4) Die Dienstleistungsgebühr beträgt höchstens die Hälfte der Visumgebühr nach Artikel 16 Absatz 1, ungeachtet eventueller Ermäßigungen oder Befreiungen von der Visumgebühr nach Artikel 16 Absätze 2, 4, 5 und 6.

(5) **Jeder** betreffende Mitgliedstaat erhält die Möglichkeit für sämtliche Antragsteller aufrecht, die Anträge unmittelbar bei seinen Konsulaten einzureichen

nach Artikel 43 können eine Dienstleistungsgebühr erheben. Die Dienstleistungsgebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die dem externen Dienstleistungserbringer bei der Ausführung einer oder mehrerer der in Artikel 43 Absatz 6 genannten Aufgaben entstanden sind.

(2) Diese Dienstleistungsgebühr wird in dem Vertrag nach Artikel 43 Absatz 2 festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort dafür, dass die gegenüber einem Antragsteller erhobene Dienstleistungsgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den vom externen Dienstleistungserbringer gebotenen Dienstleistungen steht und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Ferner streben sie eine Harmonisierung der erhobenen Dienstleistungsgebühr an.

Die Dienstleistungsgebühr beträgt höchstens die Hälfte der Visumgebühr nach Artikel 16 Absatz 1, ungeachtet eventueller Ermäßigungen oder Befreiungen von der Visumgebühr nach Artikel 16 Absätze 2, 4, 5 und 6. **Sie deckt alle Kosten in Verbindung mit der Einreichung des Visumantrags ab, einschließlich der Übermittlung des Antrags und des Reisedokuments von dem externen Dienstleistungserbringer an das Konsulat und der Rücksendung des Reisedokuments an den externen Dienstleistungserbringer.**

(5) **Jeder** betreffende Mitgliedstaat erhält die Möglichkeit für sämtliche Antragsteller aufrecht, die Anträge unmittelbar bei seinen Konsulaten **oder bei Konsulaten von Mitgliedstaaten** einzureichen, **mit denen eine Vertretungsvereinbarung nach Artikel 40 besteht.**

(5a) Der Antragsteller erhält eine Quittung über die Entrichtung der

Änderungsantrag 43

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge: Kompromissänderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 19 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Befindet das zuständige Konsulat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, so ist der Antrag unzulässig, und das Konsulat hat unverzüglich

- das vom Antragsteller eingereichte Antragsformular und die von ihm vorgelegten Dokumente zurückzugeben,
- die erhobenen biometrischen Daten zu vernichten,
- die Visumgebühr zu erstatten und
- von einer weiteren Prüfung des Antrags abzusehen.

Geänderter Text

13a. Artikel 19 – Absatz 3

Befindet das zuständige Konsulat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, ***benachrichtigt es soweit erforderlich den Antragsteller, gibt die Mängel an und erlaubt dem Antragsteller, sie zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben***, so ist der Antrag unzulässig, und das Konsulat hat unverzüglich

- das vom Antragsteller eingereichte Antragsformular und die von ihm vorgelegten Dokumente zurückzugeben,
- die erhobenen biometrischen Daten zu vernichten,
- die Visumgebühr zu erstatten und
- von einer weiteren Prüfung des Antrags abzusehen.

”

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009R0810>)

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 19 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Abweichend von dieser Regelung kann ein Antrag, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, aus humanitären Gründen **oder** aus Gründen des nationalen Interesses als zulässig betrachtet werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 3 Buchstabe e **erhält folgende Fassung:**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Verlauf der Prüfung eines Antrags kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen befragen und zusätzliche Unterlagen anfordern.“

Geänderter Text

13a Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von dieser Regelung kann ein Antrag, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses **oder aufgrund internationaler Verpflichtungen** als zulässig betrachtet werden.“

Geänderter Text

a) Absatz 3 Buchstabe e **wird gestrichen.**

Geänderter Text

„(8) Im Verlauf der Prüfung eines Antrags kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen befragen und zusätzliche Unterlagen anfordern. **Diese Gespräche können mit modernen digitalen Werkzeugen und Fernkommunikationsmitteln wie Sprach- oder Videoanrufen über das Internet geführt werden. Dabei werden die Grundrechte der Antragsteller gewahrt.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 22 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Die Kommission **unterrichtet die Mitgliedstaaten über** diese Mitteilungen.

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission **veröffentlicht** diese Mitteilungen.“

Begründung

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe g wird die Öffentlichkeit über „die Drittstaaten, in Bezug auf deren Staatsangehörige oder bestimmte Gruppen von deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation oder Unterrichtung erforderlich ist“, unterrichtet. Die Information, welche Mitgliedstaaten darum ersucht haben, konsultiert oder unterrichtet zu werden, wird jedoch nur den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Es gibt keinen Grund dafür, diese Information nur den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Über nach Artikel 19 zulässige Anträge wird innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Einreichung entschieden.

Geänderter Text

Über nach Artikel 19 zulässige Anträge wird innerhalb von zehn Kalendertagen **oder – sofern die Daten des Antragstellers bereits in das Visa-Informationssystem eingegeben und seine biometrischen Identifikatoren im Einklang mit Artikel 13 erfasst wurden – innerhalb von fünf Kalendertagen** nach ihrer Einreichung entschieden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens **45** Kalendertage verlängert werden, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss.“

Geänderter Text

Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens **30** Kalendertage verlängert werden, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss.“

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) In begründeten dringlichen Einzelfällen, unter anderem aus beruflichen Gründen, aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen, wird unverzüglich über die Anträge entschieden.“

Änderungsantrag 51

**Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 7**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Antragstellern, bei denen das Konsulat der Ansicht ist, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, und für die keine Gründe für eine Verweigerung im Sinne von Artikel 32 vorliegen, wird nach Maßgabe dieses

Änderungsantrag 52

**Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 7**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren drei Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat;

Geänderter Text

a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren drei Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat, ***und bei Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren zwei Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat;***

Änderungsantrag 53

**Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 7**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, sofern dem Antragsteller ***zuvor*** ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wurde, ***das er vorschriftsmäßig verwendet hat;***

Geänderter Text

b) mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, sofern dem Antragsteller ***in den letzten beiden Jahren*** ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wurde;

Änderungsantrag 54

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge: Kompromissänderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern dem Antragsteller **zuvor** ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt wurde, **das er vorschriftsmäßig verwendet hat.**“

Geänderter Text

c) mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern dem Antragsteller **in den letzten drei Jahren** ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt wurde.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission

(2c) Unbeschadet des Absatzes 2 **kann** Antragstellern, die nachweislich häufig und/oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt **werden**, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen zuvor erteilter Visa, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachweisen.

Geänderter Text

(2c) Unbeschadet des Absatzes 2 **wird** Antragstellern, die nachweislich **insbesondere aus beruflichen oder familiären Gründen** häufig und/oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, **wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Europäischen Union reisen, Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die wegen der Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen, Seminaren und Konferenzen reisen, Familienmitgliedern von Unionsbürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, und Seeleuten der Fall ist**, ein

Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen zuvor erteilter Visa, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachweisen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 d

Vorschlag der Kommission

(2d) Soweit auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 2b erforderlich, erlässt die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** die in den einzelnen Konsularbezirken anzuwendenden Bestimmungen über die Bedingungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise nach Absatz 2, um den örtlichen Gegebenheiten, ***den Migrations- und Sicherheitsrisiken und der Kooperation des betreffenden Drittstaats bei der Rückübernahme irregulärer Migranten unter Berücksichtigung der in Artikel 25a Absatz 2 genannten Indikatoren und der allgemeinen Beziehungen des Drittstaats zur Union*** Rechnung zu tragen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen.***“

Geänderter Text

(2d) Soweit auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 2b erforderlich, erlässt die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** die in den einzelnen Konsularbezirken anzuwendenden Bestimmungen über die Bedingungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise nach Absatz 2, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 57

**Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 8**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 25 a – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1) **Artikel 14 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 finden keine Anwendung auf Antragsteller oder Gruppen von Antragstellern, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, bei dem nach Maßgabe dieses Artikels unter Zugrundelegung relevanter und objektiver Daten davon ausgegangen wird, dass er bei der Rückübernahme irregulärer Migranten nicht ausreichend mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.**

Dieser Artikel lässt die der Kommission durch Artikel 24 Absatz 2d übertragenen Befugnisse unberührt.

(2) Die Kommission bewertet **regelmäßig** die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme unter Berücksichtigung insbesondere folgender Indikatoren:

a) **Zahl der Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Personen aus dem betreffenden Drittstaat ergingen;**

b) **Zahl der tatsächlich zurückgekehrten/rückgeführten Personen, gegen die Rückkehrentscheidungen ergingen, als Prozentsatz der Zahl der Rückkehrentscheidungen, die insgesamt gegen Bürger des betreffenden Drittstaats ergingen, gegebenenfalls einschließlich**

Geänderter Text

Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 25a

Kooperation bei der Rückübernahme

(1) **Abhängig vom Umfang der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten, die unter Zugrundelegung relevanter und objektiver Daten bewertet wird, kann die Anwendung von Artikel 16 Absatz 1a und Absatz 5b sowie von Artikel 24 Absatz 2 für Gruppen von Antragstellern oder für alle Antragsteller, die Staatsangehörige dieses Drittstaats sind, gemäß Absatz 4 nachstehend angepasst werden.**

Dieser Artikel lässt die der Kommission durch Artikel 24 Absatz 2d übertragenen Befugnisse unberührt.

(2) Die Kommission bewertet **regelmäßig – mindestens einmal pro Jahr** – die Kooperation **der betreffenden** Drittstaaten bei der Rückübernahme unter Berücksichtigung insbesondere folgender Indikatoren:

a) **Anzahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen wurde;**

b) **Zahl der von dem Drittstaat akzeptierten Rückübernahmeersuchen je Mitgliedstaat** als Prozentsatz der Zahl der insgesamt **an den** betreffenden Staat **gerichteten Rückübernahmeersuchen;**

der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen durch das Hoheitsgebiet dieses Drittstaats befördert wurden;

c) Zahl der von dem Drittstaat akzeptierten Rückübernahmeersuchen als Prozentsatz der Zahl der insgesamt an den betreffenden Staat gerichteten Rückübernahmeersuchen.

c) Umfang der konkreten Kooperation bei der Rückführung in den verschiedenen Phasen des Rückführungsverfahrens, wie beispielsweise:

i. der rechtzeitigen Unterstützung von Identifizierungsverfahren;

ii. Ausstellung und Anerkennung der erforderlichen Reisedokumente;

Die Kommission teilt die Ergebnisse ihrer Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mit, die den Gegenstand erörtern, insbesondere den Umfang der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat bei der Rückführung irregulärer Migranten.

Bei der Bewertung der Zusammenarbeit eines Landes bei der Rückführung wird insbesondere auf Folgendes geachtet:

a) die Beteiligung an Pilotprojekten zur Arbeitsmigration und somit auf den Beitrag zum Wegfall des Anreizes für irreguläre Migration;

b) nachweisliche Anstrengungen zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Rückkehr;

c) nachweisliche Anstrengungen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität und strafrechtliche Verfolgung bei Verletzungen der Rechte von betroffenen Personen (Beteiligung am Kapazitätsaufbau und Schulungsmaßnahmen, darunter zur Verhinderung von Missbrauch und Ausbeutung).

Das Parlament wird von der Kommission über die Schlussfolgerungen der

(3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren melden, **dass** sie sich **erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen** im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten gegenübersehen.

(4) Die Kommission prüft jede **nach Absatz 3 erfolgte** Meldung innerhalb **eines Monats**.

(5) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4, **dass ein Staat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind, kann sie** unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat **nach dem Prüfverfahren** gemäß Artikel 52 Absatz 2 **einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem**

a) **die Anwendung des Artikels 14 Absatz 6, des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b, des Artikels 23 Absatz 1 oder des Artikels 24 Absatz 2 oder einiger oder aller dieser Bestimmungen auf sämtliche Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder auf bestimmte Gruppen dieser Staatsangehörigen vorübergehend ausgesetzt wird oder**

b) die Visumgebühr **nach** Artikel 16 Absatz 2a **auf alle Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder bestimmte Gruppen dieser Staatsangehörigen angewandt** wird.

Bewertung informiert.

(3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren melden, **wenn** sie sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten **erheblichen und anhaltenden Problemen** gegenübersehen **oder aber eine wesentliche Verbesserung bei der Zusammenarbeit feststellen**.

Die Kommission prüft jede Meldung innerhalb **von 15 Tagen**. **Die Kommission unterrichtet den Rat und das Parlament umgehend über die Ergebnisse ihrer Prüfung.**

(4) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4 unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat, **insbesondere bei der Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme, und unter Berücksichtigung der Bewertung und Erörterung** gemäß Absatz 2, **dass ein Staat**

a) **ausreichend kooperiert, erlässt sie nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2a für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen oder für alle Staatsangehörige** des betreffenden Drittstaats, **die auf dem Hoheitsgebiet des Drittstaats einen Visumantrag stellen, einen Durchführungsrechtsakt, mit dem**

i. die Visumgebühr **gemäß** Artikel 16 Absatz 2a **gesenkt** wird **und/oder**

ii. **die Frist für die Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 23 Absatz 1a verkürzt** wird **und/oder**

iii. **die Gültigkeitsdauer von Mehrfachvisa gemäß dem letzten Unterabsatz von**

Artikel 24 Absatz 2 verlängert wird;
iv. die Teilnahme an Projekten der Arbeitsmigration erleichtert wird;
b) nicht ausreichend kooperiert, kann sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2a einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem
i. sie die Anwendung des Artikels 14 Absatz 6 oder des Artikels 23 Absatz 1 vorübergehend ändert oder die Anwendung des Artikels 16 Absatz 5b, des Artikels 23 Absatz 1 oder einiger ihrer Bestimmungen oder des Artikels 24 Absatz 2 vorübergehend aussetzt und/oder

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ab) Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii wird gestrichen.

vii) weist nicht nach, dass er, soweit erforderlich, über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügt;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 32 – Absatz 2

(2) Eine Entscheidung über die Verweigerung und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang VI mitgeteilt.

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Entscheidung über die Verweigerung und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang VI **in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht**, mitgeteilt.“

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, steht das Recht auf einen Rechtsbehelf zu, das in einem bestimmten Stadium des Verfahrens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dieses Mitgliedstaats einzulegen. Die Mitgliedstaaten informieren die Antragsteller ausführlich über das bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgende Verfahren nach Anhang VI.“

Geänderter Text

„(3) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, steht das Recht auf einen Rechtsbehelf zu, das in einem bestimmten Stadium des Verfahrens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet. Der Rechtsbehelf ist gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dieses Mitgliedstaats einzulegen. **Die Rechtsmittelfrist beträgt mindestens 30 Kalendertage.** Die Mitgliedstaaten informieren die Antragsteller ausführlich über das bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu befolgende Verfahren nach Anhang VI **in einer Sprache, die die Antragsteller verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie verstehen.**“

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Standardformular zur Mitteilung und Begründung der Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums nach Anhang VI wird mindestens in den folgenden Sprachen vorgehalten:

a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird; und

b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands.

Zusätzlich zu der/den unter Buchstabe a genannten Sprache(n) kann das Formular in jeder anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort wird das Antragsformular gemäß Artikel 48 in die Amtssprache(n) des Gastlands übersetzt.“

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 34 – Nummer 7

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(7) Ein Visuminhaber, dessen Visum annulliert oder aufgehoben wurde, steht ein Rechtsmittel zu, es sei denn, das Visum wurde gemäß Absatz 3 auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Die Rechtsmittel sind gegen den Mitgliedstaat, der über die Annullierung oder Aufhebung befunden hat, und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht dieses

22c. Artikel 34 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Visuminhaber, dessen Visum annulliert oder aufgehoben wurde, steht ein Rechtsmittel zu, es sei denn, das Visum wurde gemäß Absatz 3 auf Ersuchen des Visuminhabers aufgehoben. Die Rechtsmittel sind gegen den Mitgliedstaat, der über die Annullierung oder Aufhebung befunden hat, und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht dieses

Mitgliedstaats zu führen. Die Mitgliedstaaten informieren die Antragsteller über das im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgende Verfahren nach Anhang VI.

Mitgliedstaats zu führen. Die Mitgliedstaaten informieren die Antragsteller über das im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgende Verfahren nach Anhang VI. ***Hält sich der Inhaber eines annullierten Visums noch im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats auf, so kann vor Ablauf der Frist für die Führung des Rechtsmittels oder ohne ordnungsgemäße Mitteilung des endgültigen Rechtsmittelentscheids keine Rückkehrentscheidung gegen ihn ergehen.***

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24b. Artikel 35 Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der betreffende Mitgliedstaat richtet geeignete Strukturen ein und entsendet besonders geschultes Personal für die Bearbeitung der Visumanträge und die Durchführung aller Prüfungen sowie der Risikobewertung nach Artikel 21.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat richtet geeignete Strukturen ein und entsendet besonders geschultes Personal für die Bearbeitung der Visumanträge und die Durchführung aller Prüfungen sowie der Risikobewertung nach Artikel 21. ***Das Personal wird in der Verwaltung digitaler Dateien geschult.***

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen ihrer Mitarbeiter im Bereich der digitalen Verwaltung vorsehen, damit das Verfahren für die Antragsteller reibungslos und korrekt abläuft.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 37 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Um Betrug oder den Verlust von Visummarken zu verhindern, werden die Visummarken unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet. Jedes Konsulat führt Buch über seinen Bestand an Visummarken und registriert die Verwendung jeder einzelnen Visummarke.

Geänderter Text

24b. Artikel 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um Betrug oder den Verlust von Visummarken zu verhindern, werden die Visummarken unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet. Jedes Konsulat führt Buch über seinen Bestand an Visummarken und registriert die Verwendung jeder einzelnen Visummarke. **Jeder Betrug oder größere Verlust muss der Kommission gemeldet werden.**“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Antragsdossiers werden mindestens **ein Jahr** lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach Artikel 23 Absatz 1, oder, im Falle eines Rechtsbehelfs, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufbewahrt.“

Geänderter Text

Die Antragsdossiers werden mindestens **zwei Jahre** lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach Artikel 23 Absatz 1, oder, im Falle eines Rechtsbehelfs, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufbewahrt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. In Artikel 38 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Konsulate über ein Beschwerdeverfahren für Visumantragsteller verfügen. Informationen über dieses Verfahren werden auf der Website des Konsulats und gegebenenfalls vom externen Dienstleistungserbringer zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden dokumentiert werden.“

Begründung

Es entspricht bewährten Verwaltungsverfahren und dem Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta, dass es ein Beschwerdeverfahren gibt. Bisher ist im Visakodex kein solches Verfahren vorgesehen, obwohl dies für Grenzübergangsstellen gemäß Anhang II des Schengener Grenzkodex der Fall ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 39 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Die Konsulate der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller zuvorkommend behandelt werden.

(26b) Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Konsulate der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller zuvorkommend behandelt werden. *Bei der privaten Unterkunft der Antragsteller und der Bearbeitung ihrer Anträge werden die*

Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebührend eingehalten. Die Bearbeitung der Visumanträge erfolgt ohne Diskriminierung durch eine professionelle und respektvolle Behandlung der Antragsteller.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 39 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Geänderter Text

26b. Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen **der Staatsangehörigkeit**, des Geschlechts, **des Familienstands**, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.“

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 43 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Die** Mitgliedstaaten sind für die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich und stellen sicher, dass der

Geänderter Text

„(9) **Der Mitgliedstaat oder die** Mitgliedstaaten sind **weiterhin** für die Einhaltung der Vorschriften **insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte und**

externe Dienstleistungserbringer von den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 überwacht wird.“

des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie über den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich und stellen sicher, dass der externe Dienstleistungserbringer von den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 überwacht wird.“

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 48 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gegebenenfalls für eine einheitliche Übersetzung des Antragsformulars zu sorgen;

Geänderter Text

c) gegebenenfalls für eine einheitliche Übersetzung des Antragsformulars *und des Standardformulars zur Mitteilung der Gründe für die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums* zu sorgen;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 48 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

vi) Tendenzen in Bezug auf Visumverweigerungen;

Geänderter Text

vi) Tendenzen *und Gründe* in Bezug auf Visumverweigerungen;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 48 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Informationen über Versicherungsgesellschaften, die eine angemessene Reisekrankenversicherung anbieten, einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung und etwaiger Selbstbeteiligung.“

entfällt

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 49

Ausnahmeregelungen bezüglich der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele

Für Mitgliedstaaten, die die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele austragen, gelten die in Anhang XI vorgesehenen besonderen Verfahren und Bedingungen zur Erleichterung der Visumerteilung.

(34a) Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Ausnahmeregelungen bezüglich der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele **sowie weiterer internationaler Spitzensportwettbewerbe**

Für Mitgliedstaaten, die die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele **sowie weitere internationale Spitzensportwettbewerbe** austragen, gelten die in Anhang XI vorgesehenen besonderen Verfahren und Bedingungen zur Erleichterung der Visumerteilung.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 50 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens **gleichzeitig und unverzüglich** angegeben.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Drei** Jahre nach [Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung der Anwendung dieser Verordnung. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Geänderter Text

(1) **Zwei** Jahre nach [Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung der Anwendung dieser Verordnung. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Spätestens ein Jahr nach [Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht über die Aufhebung der Visummarken und die Einführung digitaler Visa vor, die die Erteilung eines Schengen-Visums in Form einer einfachen Registrierung im VIS und einer elektronischen Meldung an den Antragsteller ermöglicht.

Begründung

Durch die Einführung digitaler Visa könnten der Personalaufwand für die Visabearbeitung verringert, die Konsulate von der Bearbeitung von Visummarken entlastet und die Kosten für Erwerb, Transport und sichere Lagerung der Visummarken sowie für Erwerb und Unterhalt der entsprechenden Geräte gesenkt werden. Außerdem würden keine zusätzlichen Kosten für die Grenzwaache entfallen, da die systematische Überprüfung der Visumgültigkeit im VIS bereits Pflicht ist.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Anhang XI

Derzeitiger Wortlaut

ANHANG XI SONDERREGELUNG
ZUR ERLEICHTERUNG DER
ERTEILUNG VON VISA FÜR DIE
MITGLIEDER DER OLYMPISCHEN
FAMILIE, DIE AN DEN
OLYMPISCHEN UND/ODER
PARALYMPISCHEN SPIELEN
TEILNEHMEN

Geänderter Text

ANHANG XI SONDERREGELUNG
ZUR ERLEICHTERUNG DER
ERTEILUNG VON VISA FÜR DIE
MITGLIEDER DER OLYMPISCHEN
FAMILIE **UND DER SPORTFAMILIE**,
DIE AN DEN OLYMPISCHEN
UND/ODER PARALYMPISCHEN
SPIELEN **SOWIE AN WEITEREN
SPITZENSPORTWETTBEWERBEN**
TEILNEHMEN

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Begründung

Die Annahme dieser Änderung würde entsprechende Änderungen im gesamten Anhang in Übereinstimmung mit den Änderungen des betreffenden Artikels erforderlich machen.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Dieser Entwurf eines Berichts ist das Ergebnis eines gründlichen Vorbereitungsprozesses. Beiträge dazu wurden von den Schattenberichterstattern und anderen Mitgliedern im Anschluss an die Vorstellung des Vorschlags im LIBE-Ausschuss am 20. Juni 2018 geleistet, während der öffentlichen Anhörung zum Thema „Visakodex und Visa aus humanitären Gründen“ vom 12. Juli und bei zahlreichen Sitzungen der Interessenträger, unter anderem mit vielen Vertretern der Mitgliedstaaten, sowie der Dienststellen der Kommission und von Einzelpersonen, die den Berichterstatter auf spezifische Bedenken bezüglich des aktuellen Visakodexes aufmerksam gemacht haben. Der Berichterstatter hat erheblich von diesen Beiträgen profitiert und möchte daher allen, die beigetragen haben, danken.

Im Folgenden erläutert der Berichterstatter seine Ansichten zu dem Vorschlag und die Gründe für die wichtigsten eingereichten Änderungsanträge.

Zu dem Vorschlag im Allgemeinen

Wie im Zuge der Sitzungen mit den Schattenberichterstattern und im LIBE-Ausschuss festgestellt wurde, begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag im Allgemeinen, ist aber mit einigen Änderungsartikeln nicht uneingeschränkt einverstanden. Er erkennt an, dass der Vorschlag zum Großteil technische Elemente enthält, etwa die praktischen Modalitäten der Antragstellung und Anwendung, welcher Mitgliedstaaten für die Prüfung eines Antrags und die Entscheidung darüber zuständig ist, Visum- und Dienstleistungsgebühren, Antragsformulare, Belege usw. Der Berichterstatter stellt fest, dass es – während die sehr hohen Standards bezüglich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung von irregulärer Migration beibehalten werden müssen – in der Tat erforderlich ist, eine weiter gefasste Perspektive einzunehmen und anzuerkennen, wie wichtig es für die EU als Ganzes ist, die legitime Einreise zu erleichtern. Aus Sicht des Berichterstatters spielen die in dem Visakodex festgelegten Verfahren eine entscheidende Rolle für viele und wichtige Wirtschaftszweige, etwa den Tourismus, der für viele Regionen Europas von besonderer Bedeutung ist. Daher unterstützt er die vorgeschlagenen Verfahrenserleichterungen, etwa die Möglichkeit, das Antragsformular elektronisch auszufüllen und zu unterzeichnen, uneingeschränkt.

Allerdings wird in dem derzeitigen Vorschlag der Kommission die Visumpolitik damit verbunden, „für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Migration und Sicherheitsbedenken, wirtschaftlichen Erwägungen und den auswärtigen Beziehungen insgesamt [zu] sorgen“ (Erwägung 2). Dem Berichterstatter ist nicht klar, worauf genau sich der Ausdruck „Migration und Sicherheitsbedenken“ bezieht. Dies ist jedoch überaus wichtig, um das letztendliche Ziel einiger Änderungen in dem Vorschlag zu verstehen. Darüber hinaus besteht, wie vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) betont wurde, die Gefahr einer Verwischung der Abgrenzung von Migrationsmanagement und Terrorismusbekämpfung, wenn wiederholt nahezu unterschiedslos auf Migration, innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung verwiesen wird¹. Nach Ansicht des

¹ EDSB: Reflexionspapier zur Interoperabilität von Informationssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 17. November 2017, S. 9, <https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-11->

Berichterstatters sind wirtschaftliche Erwägungen und der Bezug zu auswärtigen Beziehungen im Vergleich zu den Verweisen auf Sicherheitsaspekte in dem Vorschlag kaum vorhanden. Er bedauert diese Vorgehensweise, insbesondere wenn die wirtschaftlichen Aspekte der Bona-fide-Reisenden die Sicherheitsbedenken überwiegen. In diesem Sinn wird in der Folgenabschätzung der Kommission mehrfach auf verstärkte „*Migrations- und Sicherheitsrisiken*“ Bezug genommen, während eingeräumt wird, dass die überwiegende Mehrheit der Visumantragsteller keine Gefahr für die EU in Bezug auf Sicherheit bzw. Migration darstellen².

Schließlich stellt der Berichterstatter im Rahmen dieser allgemeinen Überlegungen fest, dass dieser Vorschlag nicht der erste ist, den die Kommission in der laufenden Wahlperiode vorgelegt hat, um den geltenden Visakodex zu ändern. Bereits im April 2014 nahm die Kommission einen ersten Vorschlag für eine Neufassung des Visakodexes an. Es folgten intensive Beratungen, und im Mai 2016 wurden Trilogverhandlungen aufgenommen. Aufgrund der Divergenzen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat kamen die Verhandlungen jedoch trotz der beträchtlichen Bemühungen und der Beharrlichkeit des Verhandlungsteams des Europäischen Parlaments nicht voran. Der Berichterstatter hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass sich während der Verhandlungen sowohl die Kommission als auch der Rat gegen die Aufnahme von Bestimmungen über Visa aus humanitären Gründen in den Visakodex aussprachen, die im Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments enthalten waren. Außerdem lehnte der Rat weitere Verhandlungen ab, sollten diese Änderungsanträge nicht zurückgenommen werden. Um zu einem Kompromiss zu gelangen, wurden sie schließlich zurückgenommen, und stattdessen wird derzeit ein legislativer Initiativbericht ausgearbeitet, in dem die Kommission aufgefordert werden soll, einen gesonderten Rechtsakt über Visa aus humanitären Gründen vorzulegen. Die Kommission zog den Vorschlag für eine Neufassung schließlich zurück. Im März dieses Jahres legte die Kommission einen neuen Vorschlag zur Reform des Visakodexes vor.

Zu einzelnen Aspekten

Auch wenn der Berichterstatter den Ansatz der Kommission im Allgemeinen teilt, gibt es eine Reihe von Punkten, zu denen Änderungen vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag sieht eine **neue Bedeutung der Visumpolitik als Steuerungsinstrument bei der Rückübernahmepolitik der EU** vor (neuer Artikel 25a – Kooperation bei der Rückübernahme). Die Aufnahme von Rückübernahmeaspekten in die Visumpolitik ist neu, da sie zwar bereits in verschiedenen Dokumenten von Kommission und Rat angeregt wurde, aber noch nie auf dieser Gesetzgebungsebene. Die Kommission begrüßt den Umstand, dass die Visumpolitik erheblich dazu beitragen kann, die Einflussmöglichkeiten gegenüber Drittstaaten zu stärken, was die Rückübernahme irregulärer Migranten betrifft. Dabei räumt die Kommission ein, dass der Visakodex „*[v]on seiner Konzeption her [...] allerdings für den neuen politischen Kontext nicht ganz geeignet [ist], da er auf die Verfahrensvereinheitlichung bei der Antragstellung und Visaerteilung gerichtet ist und nicht als Steuerungsinstrument*

[16 opinion interoperability de 0.pdf](#).

² SWD(2018)0077final – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), S. 10.

*gegenüber einzelnen Drittländern gedacht ist*³.

Außerdem erkennt die Kommission an, dass auch klar ist, dass eine bessere Zusammenarbeit bei der Rückübernahme mit zögernden Drittstaaten nicht allein durch visumpolitische Maßnahmen erzielt werden kann, und hält es für erforderlich, einen Policy-Mix aus positiven und negativen Anreizen in verschiedenen Bereichen (insbesondere Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Investitionen und Bildung) zu setzen, um die Einstellung eines Landes umzukehren⁴.

Bedauerlicherweise stehen diese anderen Maßnahmen eines Policy-Mix in dem Vorschlag der Kommission nicht zur Verfügung, da er nur Maßnahmen im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten enthält.

Darüber hinaus werden bedauerlicherweise zu wenig Daten als Nachweise geliefert. Ferner erkennt die Kommission in ihrer Folgenabschätzung ausdrücklich an, dass es keine verlässlichen Beweise dafür gibt, wie sich der Einsatz der Visumpolitik in einer besseren Zusammenarbeit der Drittstaaten bei der Rückübernahme niederschlagen sollte⁵. Überdies teilt der Berichterstatter die in der Bewertung der Folgenabschätzung der Kommission⁶ durch das Europäische Parlament zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass es dem Ziel, die Interessen der EU im Bereich der Rückführung und Übernahme durch eine stärkere Hebelwirkung gegenüber nicht kooperativen Drittstaaten im Bereich der Visumpolitik voranzubringen, an der gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung erforderlichen Genauigkeit mangelt⁷. In der Folgenabschätzung der Kommission werden keine operativen Ziele festgelegt, was die künftige Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Ziele erschweren dürfte.

Schließlich ist der Berichterstatter der Auffassung, dass es recht widersprüchlich ist, dass die Kommission – obwohl sie selbst und der Rat wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, dass der Visakodex nicht der geeignete Ort für Visa aus humanitären Gründen ist – den Visakodex für das Instrument zur Stärkung der Rückübernahmepolitik der EU hält, aber weder ausreichend Daten als Nachweise liefert noch die Instrumente für den Policy-Mix, die erforderlich sind, damit die allgemeinen Ziele erreicht werden können.

Angesichts dieser Überlegungen hielt es der Berichterstatter für erforderlich, diesen Artikel zu streichen. Nach internen Beratungen im Europäischen Parlament wurde ein neuer einvernehmlicher Vorschlag für diesen Artikel vorgelegt. Dieser neue Artikel 25a könnte die Grundlage für eine Einigung bei den Trilogverhandlungen bilden.

In Bezug auf die Reisekrankenversicherung ist der Berichterstatter der Ansicht, dass bei Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, auf den Nachweis

³ Begründung zum Vorschlag, S. 2; Folgenabschätzung der Kommission, Anhang 4, S. 66.

⁴ SWD(2018)0077 – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), S. 26.

⁵ SWD(2018)0077 – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), S. 31.

⁶ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, [Erste Bewertung einer Folgenabschätzung der Europäischen Kommission: Überarbeitung des Visakodexes](#), Europäisches Parlament, April 2018.

⁷ "https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en" https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en

einer Reisekrankenversicherung verzichtet werden sollte. Im Einklang mit dem Vorschlag für eine Neufassung der Kommission ist der Berichterstatter ebenfalls der Meinung, dass dies eine unverhältnismäßige Belastung für Visumantragsteller wäre und es keine Belege dafür gibt, dass Inhaber von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt ein größeres Risiko bei den öffentlichen Gesundheitsausgaben in den Mitgliedstaaten darstellen als von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige. Daher wird ein Änderungsantrag eingereicht, damit die Reisekrankenversicherung entfällt.

In Bezug auf das Verfahren ist der Berichterstatter der Ansicht, dass einige der Vorschläge weiter gestärkt werden sollten. Es sollte beispielsweise möglich sein, einen Antrag nicht erst sechs Monate vor der geplanten Reise, sondern bis zu neun Monate davor zu stellen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass ein solcher Zeitraum den heutigen Reisegewohnheiten besser entspricht, insbesondere da internationale Flugscheine bei frühzeitiger Buchung oft wesentlich günstiger sind.

Genau wie die Kommission ist der Berichterstatter der Ansicht, dass das Kaskadensystem bei der Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit längerer Gültigkeitsdauer an Bona-fide-Reisende einen Vorteil nicht nur für diese Reisenden, sondern auch für die Konsulate darstellt. Dementsprechend hat der Berichterstatter Änderungsanträge eingereicht, um das System zu verbessern.

Schließlich schlägt der Berichterstatter eine Reihe von Klarstellungen bezüglich des Verfahrens für Rechtsbehelfe und eine neue Bestimmung vor, der zufolge alle Konsulate ein Beschwerdeverfahren haben sollten. Ein solches Verfahren zu haben, entspricht bewährten Verwaltungsverfahren und ist wichtig für das Ansehen der Mitgliedstaaten und der EU. Die meisten Konsulate haben wahrscheinlich bereits ein solches Verfahren, der Berichterstatter möchte es jedoch in den Kodex aufnehmen. Darüber hinaus könnte ein ordentlich organisiertes Beschwerdesystem die Anzahl förmlicher Rechtsbehelfe verringern, die eine zusätzliche Arbeitsbelastung für Konsulate darstellen und oft nur eingelegt werden, weil ein Aspekt des Verfahrens zuvor nicht richtig verstanden wurde.

4.12.2018

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)
(COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD))

Verfasser der Stellungnahme: István Ujhelyi

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) sollen die derzeit geltenden Verfahren für die Erteilung von Kurzzeitvisa für den Schengen-Raum vereinfacht werden. In diesen neuen Vorschlag sind zahlreiche Ergebnisse eingeflossen, die im Europäischen Parlament im Rahmen der Debatten über das vorangegangene Visa-Paket der Kommission (Vorschlag für eine Neufassung des Visakodex und Vorschlag für ein Rundreise-Visum) vereinbart worden waren.

Die Verfahren für Personen, die für einen Kurzaufenthalt in die EU reisen möchten, werden verkürzt und vereinfacht, die Kosten und der Verwaltungsaufwand werden weiter gesenkt, und gleichzeitig wird für Ausgewogenheit gesorgt, was wirtschaftliche Belange einerseits und Sicherheitserwägungen andererseits angeht.

Indem legal Reisenden der Zugang zum Schengen-Raum erleichtert wird, wird es einfacher, Freunde oder Verwandte zu besuchen und geschäftlich tätig zu werden. So wird das Wirtschaftswachstum gefördert, und es entstehen neue Arbeitsplätze im Tourismus und in verbundenen Bereichen, etwa der Verkehrsbranche. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die EU das beliebteste Reiseziel der Welt bleibt.

Wichtigste Elemente des Vorschlags für einen Visakodex:

- Verkürzung der Frist für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung des

Bescheids (von 15 auf 10 Tage).

- Visumanträge können bei den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten gestellt werden, wenn der für die Bearbeitung zuständige Mitgliedstaat weder präsent noch vertreten ist.
- Vereinfachung der Antragsformulare und Einführung der Antragstellung über das Internet. Lösung in Bezug auf das Sprachproblem bei der Antragstellung.
- Die Mitgliedstaaten können den Antragsteller mithilfe moderner Kommunikationsmittel befragen, d. h. er muss nicht persönlich im Konsulat erscheinen.
- Beantragung von Visa an den Außengrenzen: Zur Förderung des Kurzzeittourismus (Aufenthalt von höchstens 7 Tagen) kann ein Mitgliedstaat beschließen, vorübergehend die Visumbeantragung an bestimmten Land- und Seegrenzübergangsstellen zu gestatten.

Einige Bestandteile des Vorschlags, über den im Plenum abgestimmt wurde, und auch einige Bestandteile des ursprünglichen Visakodex sind allerdings nicht in den neuen Vorschlag der Kommission aufgenommen worden. Beispielsweise wurde die Pflicht zur Erteilung von Visa für die mehrmalige Einreise in ein falsch ausgelegtes Kaskadensystem geändert. Auch das Konzept eines „Rundreisevisums“ und der Vorschlag, Personen, die in den Bereichen Kultur und Sport beruflich tätig sind, besser zu unterstützen, wurden nicht übernommen. Angesichts des Europäischen Jahres des Kulturerbes ist dies nicht als positiver Ansatz zu werten. Ferner wurde die Pflicht zur Erhöhung der Visumgebühr weder begründet noch erläutert.

2. Bedeutung des Vorschlags für den Bereich Verkehr und Tourismus

Mit flexibleren Visumvorschriften wird zu Wachstum und Beschäftigung beigetragen.

Das Schengen-System sollte zwar primär dazu dienen, illegale Einwanderung und Sicherheitsbedrohungen zu verhindern, aber einfachere Verfahren für die Beantragung von Visa wirken sich auch positiv auf die Wirtschaft und insbesondere die Verkehrs- und Tourismusbranche aus.

Laut den Zahlen in der Folgenabschätzung der Kommission sowie den Angaben verschiedener Interessenträger dürfte sich die flexiblere Gestaltung der Visumvorschriften in hohem Maße auf die Wirtschaft im Schengen-Raum auswirken (vgl. z. B. „Study on the economic impact of short stay visa facilitation on the tourism industry and on the overall economies of EU Member States being part of the Schengen Area“, Kommission, GD Unternehmen und Industrie, August 2013 – Visa facilitation: Stimulating economic growth and development through tourism, Welttourismusorganisation (UNWTO) Januar 2013 – Contribution of Cruise Tourism to the Economies of Europe 2017, Cruise Lines International Association (CLIA) – Beitrag des WTTC zur Überarbeitung des Visakodex, World Travel and Tourism Council, Juni 2015).

Wie die Kommission in ihrer Folgenabschätzung darlegt, nimmt der Anteil visumpflichtiger Reisender an den in die EU einreisenden Touristen zu, und diese Kategorie weist sowohl in absoluten Zahlen als auch in Bezug auf die Ausgaben, die von diesen Touristen getätigt werden, die stärksten Wachstumsraten auf. Zwischen 2009 und 2016 sind die Ankünfte visumpflichtiger Reisender in Beherbergungsbetrieben in den Schengen-Ländern um 175 % gestiegen (auf 37,8 Mio.), während die Gesamtzahl um nur 38 % gestiegen ist. In absoluten

Zahlen wurden in den Beherbergungsbetrieben im Schengen-Raum im Jahr 2016 ca. 11 Mio. Touristen aus China, 6,5 Mio. aus Russland, 3,1 Mio. aus afrikanischen Ländern und 2,4 Mio. aus der Türkei verzeichnet.

3. Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Das Ziel, Visumanträge zu vereinfachen und zu fördern, ist zu begrüßen, denn dann werden potenzielle Antragsteller nicht aufgrund des Verwaltungsaufwands und wirtschaftlicher Erwägungen davon abgehalten, in den Schengen-Raum zu reisen, was letztendlich zu vermehrtem Tourismus und zur Zunahme der Beförderungsleistungen in der EU führen und somit der Wirtschaft zuträglich sein wird.

Es muss auf ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen den Ländern des Schengen-Raums und Drittländern hingearbeitet werden, d. h. die Öffentlichkeit muss verstärkt sensibilisiert werden, es müssen mehr Informationskampagnen durchgeführt und weitere Direktflüge eingerichtet werden usw. Dabei könnte man sich auch an andere Systeme für die Erleichterung der Visumerteilung anlehnen (USA, Kanada, Australien).

Um die Verfahren für die Personen weiter zu vereinfachen, auf die sich der Vorschlag der Kommission bezieht, sollten einige Änderungen vorgenommen werden, die die folgenden Grundsätze betreffen:

- Verlängerung der möglichen Gültigkeitsdauer des Visums für die mehrmalige Einreise auf zehn Jahre für legal Reisende, die bestimmte Bedingungen erfüllen, im Einklang mit den Visumsystemen bestimmter Drittländer.
- Beibehaltung der derzeit geltenden Vorschriften in Bezug auf die längere Gültigkeitsdauer von Visa für die mehrmalige Einreise anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen Kaskadensystems, das der vermehrten Erteilung von Visa dieser Kategorie entgegenstehen würde.
- Ermöglichung längerer Aufenthaltszeiträume für legal Reisende im Schengen-Raum bei gleichzeitiger Achtung der einzelstaatlichen Vorschriften.
- Möglichkeit der Beantragung eines Visums bei einem Konsulat eines anderen Mitgliedstaats, wenn das Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats mindestens 500 km vom Wohnort des Antragstellers entfernt ist.
- Bereitstellung eines Prozentsatzes der Einnahmen aus der erhöhten Visumgebühr für die gemeinsame Förderung der europäischen Tourismusstrategie.
- Aufnahme von im Plenum verabschiedeten Bestimmungen über das Rundreisevisum zur Einführung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen bzw. Vereinfachungen. Entsprechend muss eventuell festgelegt werden, welcher Mitgliedstaat für die Erteilung des Visums zuständig ist, wenn die Reisenden in mehrere Länder reisen, und es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass bestimmte Kategorien legal Reisender ihr Visum neun Monate vor dem beabsichtigten Reisedatum beantragen können.

Konkret wird vorgeschlagen, dass die Erleichterungen Antragstellern offenstehen, die im VIS registriert sind und innerhalb der zwei Jahre, die der Antragstellung vorausgehen, bereits ein Visum beantragt und vorschriftsmäßig in Anspruch genommen haben, oder die Inhaber eines Visums für die mehrmalige Einreise, eines nationalen Visums für den längerfristigen

Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Verfahren für die Beantragung von Visa sollte für den Antragsteller möglichst einfach sein. Es sollte geklärt werden, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags zuständig ist, insbesondere wenn der geplante Besuch mehrere Mitgliedstaaten einschließt. Visumanträge sollten in den Mitgliedstaaten **nach Möglichkeit** elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden können. Für die einzelnen Verfahrensschritte sollten Fristen festgesetzt werden, auch damit Reisende **vorausplanen** und Stoßzeiten in den Konsulaten vermeiden können.

Geänderter Text

(4) Das Verfahren für die Beantragung von Visa sollte für den Antragsteller möglichst einfach **und kostengünstig** sein. Es sollte geklärt werden, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags zuständig ist, insbesondere wenn der geplante Besuch mehrere Mitgliedstaaten einschließt. Visumanträge sollten in den Mitgliedstaaten elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden können. Für die einzelnen Verfahrensschritte sollten Fristen festgesetzt werden, auch damit Reisende **über einen angemessenen Zeitraum im Voraus planen** und Stoßzeiten in den Konsulaten vermeiden können. **Im Rahmen der Weiterentwicklung des Besitzstands zu einer wirklich gemeinsamen Visumpolitik sollten die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa weiter harmonisiert und in stärkerem Maße einheitlich angewandt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die** Visumgebühr sollte **gewährleisten**, dass ausreichende

Geänderter Text

(6) **Mit der** Visumgebühr sollte **sichergestellt werden**, dass ausreichende

finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für die Visumbearbeitung zur Verfügung stehen und geeignete Strukturen und ausreichendes Personal vorhanden sind, damit *sichergestellt ist, dass* die Visumanträge ordnungsgemäß und vollständig geprüft werden. Die Höhe der Visumgebühr sollte alle zwei Jahre nach objektiven *Kriterien* überprüft werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Vertretungsvereinbarungen sollten vereinheitlicht und Hindernisse für den Abschluss solcher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Der vertretende Mitgliedstaat sollte für die gesamte Bearbeitung der Visumanträge ohne Beteiligung des vertretenen Mitgliedstaats verantwortlich sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Es sollten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ressourcen auf bestmögliche Weise gemeinsam zu nutzen und die konsularische Präsenz zu verstärken. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Schengen-Visumstellen) kann in jeglicher auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Form erfolgen, die auf eine breitere geografische konsularische Präsenz, geringere *Kosten für die Mitgliedstaaten*, eine *höhere*

finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für die Visumbearbeitung zur Verfügung stehen und geeignete Strukturen und ausreichendes Personal vorhanden sind, damit die Visumanträge ordnungsgemäß, *rasch* und vollständig geprüft werden *können*. Die Höhe der Visumgebühr sollte alle zwei Jahre nach objektiven *Bewertungskriterien* überprüft werden.

Geänderter Text

(8) Die Vertretungsvereinbarungen sollten vereinheitlicht und *vereinfacht werden, und* Hindernisse für den Abschluss solcher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten *sollten* ausgeräumt werden. Der vertretende Mitgliedstaat sollte für die gesamte Bearbeitung der Visumanträge ohne Beteiligung des vertretenen Mitgliedstaats verantwortlich sein.

Geänderter Text

(16) Es sollten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ressourcen auf bestmögliche Weise gemeinsam zu nutzen und die konsularische Präsenz zu verstärken. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Schengen-Visumstellen) kann in jeglicher auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Form erfolgen, die auf eine breitere geografische konsularische Präsenz, geringere *den Mitgliedstaaten entstehende Kosten*, eine

Sichtbarkeit der Union und ein besseres Dienstleistungsangebot für Visumantragsteller abzielt.

bessere Erkennbarkeit der Union und ein besseres Dienstleistungsangebot für Visumantragsteller abzielt. **Die gemeinsame Visumpolitik sollte zur Erzeugung von Wachstum beitragen und mit der Politik der Union in anderen Bereichen wie Außenbeziehungen, Handel, Bildung, Kultur und Tourismus im Einklang stehen.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die von den Mitgliedstaaten für die elektronische Beantragung von Visa entwickelten Systeme **tragen zur Vereinfachung der Antragsverfahren für Antragsteller und Konsulate bei. Unter umfassender Nutzung der** jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen **sollte eine gemeinsame Lösung entwickelt werden, die eine vollständige Digitalisierung ermöglicht.**

Geänderter Text

(17) Die von den Mitgliedstaaten für die elektronische Beantragung von Visa entwickelten Systeme **sind für die Vereinfachung der Antragsverfahren für Antragsteller und Konsulate von grundlegender Bedeutung. Bis 2025 sollte eine gemeinsame Lösung für die vollständige Digitalisierung der Verfahren entwickelt werden, und zwar in Form einer Online-Plattform und eines elektronischen EU-Visums, wobei die** jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen **umfassend genutzt werden, damit Visumanträge online gestellt werden können, um so den Ansprüchen der Antragsteller entgegenzukommen und den Schengen-Raum für Touristen noch attraktiver zu machen. Das elektronische System für die Beantragung von Visa sollte für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt barrierefrei sein. Einfache und schlanke Verfahrensgarantien sollten gestärkt und einheitlich angewandt werden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen **im Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats** festgelegt.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Ansatz werden die Visumverfahren für Touristen vereinfacht. Wird die Einschränkung „von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ auf eine längere Visumdauer angewandt, so können sich Visuminhaber nicht wiederholt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, und gleichzeitig bleibt die Unterscheidung zwischen Kurzaufhalten im Rahmen eines Schengen-Visums und längeren Aufenthalten, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, unberührt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 1 Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

(3a) Bis 2025 wird von der Kommission ein System für die Beantragung elektronischer Visa (E-Visa) vorgestellt.

Begründung

Die Union benötigt bis 2025 eine Online-Plattform für eine effiziente und transparente Bearbeitung von Visumanträgen und ein elektronisches EU-Visum, damit die Mitgliedstaaten nicht mehrere elektronische Systeme für die Beantragung von Visa entwickeln.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) *Folgende Nummer wird angefügt:*

**12a. „Berufssportler und -künstler“
Drittstaatsangehörige, die nicht
Unionsbürger im Sinne von Artikel 20
Absatz 1 des Vertrags sind und unter eine
der folgenden Kategorien fallen:
ausübende Künstler und deren
Unterstützungspersonal, Spitzensportler
und deren Unterstützungspersonal.**

Begründung

Die Ausarbeitung spezifischer Regeln für eine bestimmte Gruppe legitimer Reisender sollte erleichtert werden.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet im Hinblick auf die nach Tagen bemessene Dauer des Aufenthalts das Hauptreiseziel beziehungsweise die Hauptreiseziele liegen, oder

b) falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet im Hinblick auf die nach Tagen bemessene Dauer des Aufenthalts das Hauptreiseziel beziehungsweise die Hauptreiseziele liegen, oder **der Mitgliedstaat, in der die einladende Stelle oder der Arbeitgeber niedergelassen ist;**

Begründung

Wird eine natürliche Person zur Teilnahme an einem Projekt eingeladen, sollte der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem die Stelle oder der Arbeitgeber niedergelassen ist, da dies die natürlichste Verbindung zwischen dem zuständigen Mitgliedstaat und der einladenden Stelle bzw. dem einladenden Arbeitgeber ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

(4a) Ist das Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats über 500 km vom Wohnort des Antragstellers entfernt, so kann der Visumantrag bei einem Konsulat eines anderen Mitgliedstaats gestellt werden.

Begründung

Der Änderungsantrag ist auf die Unannehmlichkeiten ausgerichtet, die sich für einige Antragsteller in sehr großen Ländern (wie China, Indien oder Russland) daraus ergeben, dass sie zur Einreichung des Antrags beim Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats eine Reise von 1000 km oder mehr antreten oder zu diesem Zweck übernachten müssen. Diese Unannehmlichkeiten könnten mit diesem Vorschlag beseitigt werden, da Visumanträge dann bei Konsulaten anderer Mitgliedstaaten gestellt werden könnten. Dies könnte zu Kostensenkungen führen und im Rahmen der Überarbeitung der Visumgebühren ausgleichende Wirkung entfalten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anträge können frühestens sechs Monate und im Falle von Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit frühestens neun Monate bis in der Regel spätestens 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.

Anträge können frühestens sechs Monate und im Falle von Seeleuten **und Berufssportlern und -künstlern** in Ausübung ihrer Tätigkeit frühestens neun Monate bis in der Regel spätestens 15 Kalendertage vor Antritt der geplanten Reise eingereicht werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) Unterlagen *betreffend* seine Unterkunft oder Nachweis ausreichender Mittel zur *Bestreitung* der *Kosten für seine Unterkunft*;

Geänderter Text

-a) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unterlagen *in Bezug auf* seine Unterkunft oder Nachweis ausreichender Mittel zur *Deckung* der *Ausgaben oder eine Bestätigung des Drittstaatsreiseunternehmens oder von dessen Vertreter über die noch laufende Bearbeitung von Unterbringungsvereinbarungen*;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Begründung

Dies ist notwendig, damit möglichst keine unerwarteten Verzögerungen durch die Anforderung von Belegen auftreten. Während des Antragsverfahrens ist es oftmals nicht möglich, den Nachweis einer bestimmten Unterkunft vorzulegen. Deshalb sollte der Reisende entweder einen Unterkunftsnachweis, einen Nachweis ausreichender Mittel zur Deckung der Ausgaben oder eine Bestätigung des Drittstaatsreiseunternehmens oder von dessen Vertreter über die noch laufende Bearbeitung von Unterbringungsvereinbarungen vorlegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller durch Ausfüllen eines von den Mitgliedstaaten erstellten Formulars den Nachweis einer Kostenübernahme *und/oder* einer privaten Unterkunft vorlegt. Dem Formular muss insbesondere Folgendes zu entnehmen sein:

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller durch Ausfüllen eines von den Mitgliedstaaten erstellten Formulars den Nachweis einer Kostenübernahme, einer privaten Unterkunft *oder den Nachweis ausreichender Mittel zur Deckung der Ausgaben sowie eine Bestätigung des Drittstaatsreiseunternehmens über die noch laufende Bearbeitung von*

Unterbringungsvereinbarungen vorlegt.
Dem Formular muss insbesondere
Folgendes zu entnehmen sein:

Begründung

Damit keine unerwarteten Verzögerungen auftreten, sollten die Anforderungen an Belege einheitlich sein. Veranstalter von Gruppenreisen können in der Regel kein Hotel reservieren, bis die Größe der Gruppe bekannt ist, wobei die Größe von der Anzahl der bewilligten Visumanträge abhängt. Deshalb ist es während des Antragsverfahrens oftmals nicht möglich, den Nachweis einer bestimmten Unterkunft vorzulegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Anschrift der Unterkunft;

Geänderter Text

e) die Anschrift der Unterkunft; **wenn die Reise von einem Reiseunternehmen organisiert wird, der Nachweis ausreichender Mittel zur Deckung der Ausgaben oder eine Bestätigung des Drittstaatsreiseunternehmens über die noch laufende Bearbeitung von Unterbringungsvereinbarungen;**

Begründung

Damit keine unerwarteten Verzögerungen auftreten, sollten die Anforderungen an Belege einheitlich sein. Veranstalter von Gruppenreisen können in der Regel kein Hotel reservieren, bis die Größe der Gruppe bekannt ist, wobei die Größe von der Anzahl der bewilligten Visumanträge abhängt. Deshalb ist es während des Antragsverfahrens oftmals nicht möglich, den Nachweis einer bestimmten Unterkunft vorzulegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Antragsteller entrichten eine

Geänderter Text

(1) Die Antragsteller entrichten eine

Visumgebühr von **80** EUR.

Visumgebühr von **60** EUR.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren ist eine Visumgebühr von **40** EUR zu entrichten.“

Geänderter Text

(2) Für Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren ist eine Visumgebühr von **35** EUR zu entrichten.“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von **25** Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

Geänderter Text

da) Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von **35** Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.

Begründung

Die Altersgrenze für die Befreiung von der Visumgebühr durch die Mitgliedstaaten sollte erhöht werden. Die Befreiung sollte für Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 35 Jahren gelten, die an von gemeinnützigen Organisationen organisierten Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bisher gilt eine Obergrenze von 25 Jahren. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden mehr Möglichkeiten für junge Menschen geschaffen und wird für Chancengleichheit zwischen jungen Menschen gesorgt, und zwar auch in Bereichen wie Mobilität, Bildung und Sport sowie beim Kulturaustausch.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

(7a) Ein Anteil der über die Visumgebühr eingenommenen Mittel sollte für die Förderung der gemeinsamen Strategie zur Förderung des Tourismus bereitgestellt werden.

Begründung

Weltweit bestehen viele Modelle, in deren Rahmen ein Anteil der Visumgebühr für gemeinsame Strategien zur Förderung des Tourismus in den visumerteilenden Ländern bzw. bestimmten Regionen bereitgestellt wird. Beispielsweise wird dies in den USA so gehandhabt. Mit diesem Vorschlag wird dazu beigetragen, dass die EU auch künftig das weltweit beliebteste Reiseziel bleibt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 21 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Im Verlauf der Prüfung eines Antrags kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen befragen und zusätzliche Unterlagen anfordern.

(8) Im Verlauf der Prüfung eines Antrags kann das Konsulat den Antragsteller in begründeten Fällen befragen und zusätzliche Unterlagen anfordern. ***Diese Gespräche können mit modernen digitalen Werkzeugen und Fernkommunikationsmitteln wie Sprach- oder Videoanrufen über das Internet geführt werden. Dabei werden die Grundrechte der Antragsteller gewahrt.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Über nach Artikel 19 zulässige Anträge wird innerhalb von **zehn** Kalendertagen nach ihrer Einreichung entschieden.

Geänderter Text

Über nach Artikel 19 zulässige Anträge wird innerhalb von **sieben** Kalendertagen nach ihrer Einreichung entschieden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens **45** Kalendertage verlängert werden, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss.

Geänderter Text

Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens **30** Kalendertage verlängert werden, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EG) Nr. 810/2009
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Das Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden.

Geänderter Text

Das Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden. **Die Gültigkeitsdauer darf 10 Jahre nicht überschreiten.**

Begründung

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von fünf auf zehn Jahre wird eine Anpassung an in anderen Teilen der Welt geltende Modelle vollzogen, etwa an die Regelungen in den USA und in Kanada. Der Aufenthalt für Inhaber eines Schengen-Visums bleibt im Rahmen der vorgeschlagenen Bestimmungen auch künftig auf höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats beschränkt. Durch eine

Verlängerung von fünf auf zehn Jahre verringert sich sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für vertrauenswürdige, legal reisende Personen der Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren **drei** Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat;

Geänderter Text

a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren **zwei** Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat;

Begründung

Im Rahmen des derzeit gültigen Visakodex von 2010 kommt kein Kaskadenverfahren zur Anwendung, und die Besonderheiten in Bezug auf Seeleute finden durch die Pflicht zur Erteilung von Visa für die mehrmalige Einreise Berücksichtigung, sofern häufige Reisen notwendig sind und keine Zweifel in Bezug auf Integrität und Zuverlässigkeit bestehen. Im Rahmen des Vorschlags wird diese Berücksichtigung der Besonderheiten gestrichen, und wenn Seeleute den Anforderungen des Kaskadensystems nicht genügen, werden Visa für die mehrmalige Einreise lediglich optional erteilt. Dies bedeutet eine Schwächung ihrer Rechtsposition im Vergleich zu dem Kodex von 2010.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 24 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission

(2c) Unbeschadet des Absatzes 2 kann Antragstellern, die nachweislich häufig und/oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, ein Visum für die **mehrfache** Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt werden, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen

Geänderter Text

(2c) Unbeschadet des Absatzes 2 kann Antragstellern **wie Seeleuten und Berufssportlern und -künstlern**, die nachweislich häufig und/oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, ein Visum für die **mehrmalige** Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt werden, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit, insbesondere hinsichtlich

zuvor erteilter Visa, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachweisen.

der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen zuvor erteilter Visa, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachweisen.

Begründung

Für Seeleute und Berufssportler und -künstler sollten unbedingt Sonderregelungen gelten, mit denen ihren besonderen Arbeits- und Lebensumständen Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 25 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4, dass ein Staat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind, kann sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem

Geänderter Text

(5) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4, dass ein Staat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind, kann sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat ***sowie in Anbetracht der Bedeutung des Fortbestands der Bestimmungen des Visakodexes für bestimmte Berufsgruppen wie Seeleute und Berufssportler und -künstler*** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem

Begründung

Für Seeleute und Berufssportler und -künstler sollten unbedingt Sonderregelungen gelten, mit denen ihren besonderen Arbeits- und Lebensumständen Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 36 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine solche Regelung ist auf **vier** Monate je Kalenderjahr befristet, und es ist genau festzulegen, welche Personengruppen sie in Anspruch nehmen können; von der Regelung ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, die zu den Personengruppen gehören, bei denen eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 22 durchzuführen ist, und Personen, die nicht in dem Land, das an die Landgrenzübergangsstelle angrenzt, oder in einem Land mit einer direkten Fährverbindung zur Seegrenzübergangsstelle wohnhaft sind. Diese Regelungen sind nur auf Staatsangehörige von Drittstaaten anwendbar, mit denen Rückübernahmeabkommen geschlossen wurden und denen gegenüber die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 25a Absatz 5 gefasst hat.

Geänderter Text

(2) Eine solche Regelung ist auf **fünf** Monate je Kalenderjahr befristet, und es ist genau festzulegen, welche Personengruppen sie in Anspruch nehmen können; von der Regelung ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, die zu den Personengruppen gehören, bei denen eine vorherige Konsultation gemäß Artikel 22 durchzuführen ist, und Personen, die nicht in dem Land, das an die Landgrenzübergangsstelle angrenzt, oder in einem Land mit einer direkten Fährverbindung zur Seegrenzübergangsstelle wohnhaft sind. Diese Regelungen sind nur auf Staatsangehörige von Drittstaaten anwendbar, mit denen Rückübernahmeabkommen geschlossen wurden und denen gegenüber die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 25a Absatz 5 gefasst hat.

Begründung

Beibehaltung der vorherigen Regelung, aber mit mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 36 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der betreffende Mitgliedstaat richtet geeignete Strukturen ein und entsendet besonders geschultes Personal für die Bearbeitung der Visumanträge und die Durchführung aller Prüfungen sowie der Risikobewertung nach Artikel 21.

Geänderter Text

(3) Der betreffende Mitgliedstaat richtet geeignete Strukturen ein und entsendet besonders geschultes Personal für die Bearbeitung der Visumanträge und die Durchführung aller Prüfungen sowie der Risikobewertung nach Artikel 21. **Das Personal wird in der Verwaltung digitaler**

Dossiers geschult.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen ihrer Mitarbeiter im Bereich der digitalen Verwaltung vorsehen, damit das Verfahren für die Antragsteller reibungslos und korrekt abläuft.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Artikel 36 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Regelungen spätestens **sechs** Monate vor Beginn ihrer Durchführung mit. In der Mitteilung werden die Gruppen von Anspruchsberechtigten, der räumliche Geltungsbereich, die organisatorischen Vorkehrungen für die Regelung und die Maßnahmen angegeben, **die gewährleisten sollen**, dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen eingehalten werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Regelungen spätestens **drei** Monate vor Beginn ihrer Durchführung mit. In der Mitteilung werden die Gruppen von Anspruchsberechtigten, der räumliche Geltungsbereich, die organisatorischen Vorkehrungen für die Regelung und die Maßnahmen angegeben, **mit denen sichergestellt werden soll**, dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen eingehalten werden.

Begründung

Beibehaltung der vorherigen Regelung, aber mit mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Anhang II – Teil A – Nummer 3 a

Derzeitiger Wortlaut

a) **Dokumente** in Bezug auf die Unterkunft:

Geänderter Text

37a. In Anhang II Teil A erhält Nummer 3 Buchstabe a folgende Fassung:

a) **Unterlagen** in Bezug auf die Unterkunft **oder Nachweis ausreichender Mittel zur**

***Deckung der Ausgaben oder eine
Bestätigung des
Drittstaatsreiseunternehmens oder von
dessen Vertreter über die noch laufende
Bearbeitung von
Unterbringungsvereinbarungen***

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0810&from=DE>)

Begründung

Der Reisende sollte entweder einen Unterkunftsnachweis, einen Nachweis ausreichender Mittel zur Deckung der Ausgaben oder eine Bestätigung des Drittstaatsreiseunternehmens oder von dessen Vertreter über die noch laufende Bearbeitung von Unterbringungsvereinbarungen vorlegen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.4.2018		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 16.4.2018		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	István Ujhelyi 1.6.2018		
Prüfung im Ausschuss	6.9.2018	8.10.2018	21.11.2018
Datum der Annahme	3.12.2018		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	26 7 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Lucy Anderson, Georges Bach, Izaskun Bilbao Barandica, Deirdre Clune, Michael Cramer, Andor Deli, Isabella De Monte, Ismail Ertug, Tania González Peñas, Dieter-Lebrecht Koch, Merja Kyllönen, Innocenzo Leontini, Peter Lundgren, Gesine Meissner, Renaud Muselier, Markus Pieper, Gabriele Preuß, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Keith Taylor, István Ujhelyi, Marita Ulvskog, Peter van Dalen, Wim van de Camp, Marie-Pierre Vieu, Janusz Zemke, Kosma Złotowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jakop Dalunde, Mark Demesmaeker, Evžen Tošenovský		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Lieve Wierinck		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

26	+
ALDE	Izaskun Bilbao Barandica, Gesine Meissner, Dominique Riquet, Lieve Wierinck
ECR	Mark Demesmaeker
EFDD	Daniela Aiuto
PPE	Georges Bach, Wim van de Camp, Deirdre Clune, Andor Deli, Dieter-Lebrecht Koch, Innocenzo Leontini, Renaud Muselier, Markus Pieper, Massimiliano Salini
S&D	Lucy Anderson, Isabella De Monte, Ismail Ertug, Gabriele Preuß, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, István Ujhelyi, Marita Ulvskog, Janusz Zemke
VERTS/ALE	Michael Cramer, Jakop Dalunde, Keith Taylor

7	-
ECR	Peter van Dalen, Peter Lundgren, Evžen Tošenovský, Kosma Złotowski
GUE/NGL	Tania González Peñas, Merja Kyllönen, Marie-Pierre Vieu

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0252 – C8-0114/2018 – 2018/0061(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	13.3.2018			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.4.2018			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 16.4.2018			
Berichterstatler Datum der Benennung	Juan Fernando López Aguilar 25.4.2018			
Prüfung im Ausschuss	21.6.2018	22.10.2018	26.11.2018	3.12.2018
Datum der Annahme	3.12.2018			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	27 15 4		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Heinz K. Becker, Monika Beňová, Malin Björk, Michał Boni, Caterina Chinnici, Cornelia Ernst, Raymond Finch, Romeo Franz, Kinga Gál, Sylvie Guillaume, Monika Hohlmeier, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Dietmar Köster, Barbara Kudrycka, Cécile Kshetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Roberta Metsola, Claude Moraes, József Nagy, Ivari Padar, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Sergei Stanishev, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Marie-Christine Vergiat, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Kristina Winberg, Auke Zijlstra			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Carlos Coelho, Pál Csáky, Gérard Deprez, Anna Hedh, Lívia Járóka, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jeroen Lenaers, Emilian Pavel, Morten Helveg Petersen, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Barbara Spinelli, Josep-Maria Terricabras			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Max Andersson, France Jamet			
Datum der Einreichung	6.12.2018			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

27	+
ALDE	Gérard Deprez, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Morten Helveg Petersen
ECR	Branislav Škripek, Helga Stevens
PPE	Heinz K. Becker, Michał Boni, Carlos Coelho, Barbara Kudrycka, Jeroen Lenaers, Roberta Metsola, Traian Ungureanu
S&D	Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Dietmar Köster, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Claude Moraes, Ivari Padar, Emilian Pavel, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Birgit Sippel, Sergei Stanishev, Josef Weidenholzer

15	-
EFDD	Raymond Finch
ENF	France Jamet, Auke Zijlstra
GUE/NGL	Malin Björk, Cornelia Ernst, Barbara Spinelli, Marie-Christine Vergiat
NI	Udo Voigt
PPE	Pál Csáky, Kinga Gál, Livia Járóka
VERTS/ALE	Max Andersson, Romeo Franz, Judith Sargentini, Josep-Maria Terricabras

4	0
ECR	Kristina Winberg
PPE	Monika Hohlmeier, József Nagy
S&D	Monika Beňová

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung